



Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Stadt Donaueschingen
Innenrevision
Karlstraße 58
78166 Donaueschingen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Prüfauftrag	3
1.3 Prüfungsumfang und -unterlagen	3
1.4 Vorangegegangener Jahresabschluss.....	3
2. Grundlagen der Finanzwirtschaft	3
2.1 Erfolgsplan	4
2.2 Vermögensplan	6
2.3 Stellenübersicht.....	6
2.4 Finanzplan	6
3. Buchführung	6
4. Jahresabschluss.....	6
4.1 Gewinn- und Verlustrechnung	7
4.2 Bilanz	8
4.3 Lagebericht und Anhang.....	12
5. Ertragslage.....	12
6. Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren	13
6.1 Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr	13
6.2 Beratung im Vergabewesen	13
7. Prüfungsergebnis	14

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wurde mit Inkraftsetzung der Betriebssatzung am 06.11.1996 gegründet.

Rechtliche Grundlagen sind neben der Betriebssatzung die Baden-Württembergische Gemeindeordnung (GemO) sowie das Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in den jeweils gültigen Fassungen.

1.2 Prüfauftrag

Gemäß § 111 GemO in Verbindung mit § 16 Absatz 2 EigBG¹ obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs dem Amt für Innenrevision.

1.3 Prüfungsumfang und -unterlagen

Geprüft wurde der nach § 16 EigBG aufgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2017. Dieser besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang inklusive Anlagennachweis und Lagebericht.

Außerdem wurde der dem Wirtschaftsjahr vorausgehende Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und den Finanzplanungen sowie die Prüfung der Belege in die Prüfung mit einbezogen.

Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung und den Jahresabschluss geltenden Gesetze und Verordnungen sowie auf die Liquiditäts- bzw. Ertragssituation des Eigenbetriebs.

1.4 Vorangegangener Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Jahres 2016 wurde am 07.11.2017 durch den Gemeinderat festgestellt. Die Betriebsleitung wurde entlastet.

Der Jahresabschluss wurde vom 20.11.2017 bis zum 28.11.2017 öffentlich ausgelegt.

2. Grundlagen der Finanzwirtschaft

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde zusammen mit der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat am 12.12.2017 beschlossen. Damit wurde der Wirtschaftsplan fristgerecht vor Beginn des Wirtschaftsjahres 2017 verabschiedet.

Der Wirtschaftsplan hat nach § 14 EigBG aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht zu bestehen. Außerdem ist dem Wirtschaftsplan ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.

Der Wirtschaftsplan wurde mit allen gesetzlichen Bestandteilen verabschiedet.

¹ § 111 GemO Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen:

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Gemeinde und der Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresabschlüsse durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 4 sowie Treuhandvermögen nach § 97 Abs. 1 Satz 1, sofern für diese Vermögen die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden.

Ein unterjähriges Berichtswesen über die Entwicklung des Wirtschaftsplans war nicht vorhanden.

2.1 Erfolgsplan

Der Erfolgsplan nach § 1 EigBVO dient als planerisches Äquivalent zur Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs. Er hat daher alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen zu beinhalten. Dies war bei dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Fall.

Außerdem ist der Erfolgsplan gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO mindestens nach der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Diese Gliederung wurde im Erfolgsplan 2017 nicht eingehalten. Die Gliederung des Erfolgsplanes weicht in wenigen Teilen von der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ab. Um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können, wird empfohlen, den Erfolgsplan entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern.

Der Erfolgsplan hat auch die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des vorherigen Wirtschaftsjahres zu beinhalten. Wesentliche Abweichungen der Planzahlen von diesen Zahlen sind im Erfolgsplan zu begründen. Die Vorjahreszahlen waren dementsprechend angegeben, wesentliche Abweichungen waren nicht vorhanden und daher auch nicht zu begründen.

Der Erfolgsplan enthält für das Wirtschaftsjahr 2017 im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Erträge in Höhe von 4.763,5 T€

Aufwendungen in Höhe von 4.961,3 T€.

Plan-Ist Vergleich zwischen Erfolgsplan und Jahresabschluss			
Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Differenz
Umsatzerlöse	4.756,9 T€	5.265,0 T€	508,1 T€
Erhöhung/Verminderung des Bestands an Erzeugnissen	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,5 T€	0,0 T€	-0,5 T€
Sonstige betriebliche Erträge	2,0 T€	12,2 T€	10,2 T€
Summe betrieblicher Erträge	4.759,4 T€	5.277,2 T€	517,8 T€
Aufwendungen für Betriebsstoffe/bezogene Waren	140,0 T€	104,0 T€	-36,0 T€
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.891,0 T€	1.771,8 T€	-119,2 T€
Personalaufwand: Löhne und Gehälter	120,1 T€	108,8 T€	-11,3 T€
Personalaufwand: Soziale Abgaben / Altersversorgung	34,9 T€	32,2 T€	-2,7 T€
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.565,8 T€	1.540,7 T€	-25,1 T€
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	232,9 T€	177,5 T€	-55,4 T€
Summe betrieblicher Aufwendungen	3.984,6 T€	3.735,1 T€	-249,6 T€
Erträge aus Beteiligungen	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Erträge aus Wertpapieren/Ausleihungen des Finanzvermögens	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4,1 T€	1,9 T€	-2,2 T€
Summe der Finanzerträge	4,1 T€	1,9 T€	-2,2 T€
Abschreibungen auf Finanzanlagen/Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	976,5 T€	931,9 T€	-44,6 T€
Summe der Finanzaufwendungen	976,5 T€	931,9 T€	-44,6 T€
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-197,7 T€	612,1 T€	809,7 T€
Erträge aus Gewinngemeinschaften	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Außerordentliche Erträge	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Gebührenausgleichsrückstellung	0,0 T€	871,6 T€	871,6 T€
Außerordentliches Ergebnis	0,0 T€	-871,6 T€	-871,6 T€
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Sonstige Steuern	0,2 T€	0,0 T€	-0,2 T€
Jahresgewinn/Jahresverlust	-197,8 T€	-259,6 T€	-61,7 T€

Tabelle 1: Plan-Ist Vergleich zwischen Erfolgsplan und Jahresabschluss

Gegenüber den Planzahlen sind die Erträge aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit letztendlich um 515,6 T€ gestiegen.

Die Erhöhung ist in der Hauptsache durch folgende Positionen erfolgt:

- Umsatzerlöse
- sonstige betriebliche Erträge

Die Aufwendungen aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit haben sich gegenüber den Planzahlen letztendlich um -294,3 T€ verringert.

Diese Verminderung ist hauptsächlich auf folgende Positionen zurückzuführen:

- Aufwendungen für bezogene Leistungen
- sonstige betriebliche Aufwendungen

2.2 Vermögensplan

Der Vermögensplan hat alle vorraussehbaren Einnahmen und Ausgaben zu enthalten, die sich aus Anlagenveränderungen oder aus der Kreditwirtschaft ergeben. Dies war bei dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung erfüllt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden 2017 nicht veranschlagt.

Der Vermögensplan enthält für das Wirtschaftsjahr 2017

Einnahmen in Höhe von 2.968,9 T€

Ausgaben in Höhe von 2.968,9 T€.

2.3 Stellenübersicht

Die Stellenübersicht für den Eigenbetrieb Wasserwerk unterscheidet nicht zwischen Angestellten, Arbeiter und Beamten.

Letztendlich sah die tatsächliche Stellenverteilung wie folgt aus:

Stellenübersicht 2017			
	Plan	Ist	Vorjahr
Arbeitnehmer	3	3	3

Tabelle 2: Stellenübersicht

2.4 Finanzplan

Ein Finanzplan bis zum Jahre 2020 war vorhanden.

3. Buchführung

Die Buchführung des Eigenbetriebs ist nach § 6 Abs. 1 EigBVO nach den „Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung“ zu führen. Diese richten sich nach dem 3. Buch des HGB und beinhalten in §§ 238, 239 und 252 HGB implizit die sogenannten „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“.

Diese Grundsätze beinhalten Werte wie Klarheit, Willkürfreiheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit. Im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach Beurteilung dieser Prüfung vollständig eingehalten.

Auch wenn die Führung einer Kostenrechnung optional ist, so hat der Eigenbetrieb zumindest die für eine Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu führen. Dies ist nach den Erkenntnissen der aktuellen Prüfung dementsprechend geschehen. Eine Kostenrechnung wurde geführt.

Die Buchungsbelege wurden entsprechend den Anforderungen des § 257 HGB ordnungsgemäß aufbewahrt. Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht wurde nicht verletzt.

Es wurde im Rahmen der Prüfung keine Datenanalyse durchgeführt.

Eine Einzelbelegprüfung fand unabhängig von einer Datenanalyse statt. Die Prüfung ergab keine Anzeichen für Datenmanipulation, ungewöhnliche Zahlungen, unsachgemäße Buchungen oder Ähnliches.

4. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde am 28.12.2018 und damit nicht fristgerecht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

Er besteht aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz sowie dem Anhang und dem Lagebericht.

4.1 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung beinhaltet die Erträge und Aufwendungen des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres. Sie orientiert sich in Ihrer Gliederung an § 275 HGB und wird durch Formblätter des zuständigen Ministeriums genauer bestimmt. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung richtete sich nach der vorgeschriebenen Gliederung.

Im einzelnen stellt sich die Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt dar:

Gewinn- und Verlustrechnung			
Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Differenz
Umsatzerlöse	5.374,1 T€	5.265,0 T€	-109,2 T€
Erhöhung/Verminderung des Bestands an Erzeugnissen	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Sonstige betriebliche Erträge	47,5 T€	12,2 T€	-35,3 T€
Summe betrieblicher Erträge	5.421,7 T€	5.277,2 T€	-144,5 T€
Aufwendungen für Betriebsstoffe/bezogene Waren	130,0 T€	104,0 T€	-25,9 T€
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.612,6 T€	1.771,8 T€	159,2 T€
Personalaufwand: Löhne und Gehälter	116,2 T€	108,8 T€	-7,3 T€
Personalaufwand: Soziale Abgaben / Altersversorgung	33,9 T€	32,2 T€	-1,7 T€
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.514,5 T€	1.540,7 T€	26,2 T€
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Sonstige betriebliche Aufwendungen	194,9 T€	177,5 T€	-17,4 T€
Summe betrieblicher Aufwendungen	3.602,0 T€	3.735,1 T€	133,1 T€
Erträge aus Beteiligungen	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Erträge aus Wertpapieren/Ausleihungen des Finanzvermögens	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,9 T€	1,9 T€	0,0 T€
Summe der Finanzerträge	1,9 T€	1,9 T€	0,0 T€
Abschreibungen auf Finanzanlagen/Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	966,0 T€	931,9 T€	-34,1 T€
Summe der Finanzaufwendungen	966,0 T€	931,9 T€	-34,1 T€
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	855,5 T€	612,1 T€	-243,4 T€
Erträge aus Gewinngemeinschaften	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Außerordentliche Erträge	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Außerordentliche Aufwendungen	809,2 T€	871,6 T€	62,4 T€
Außerordentliches Ergebnis	-809,2 T€	-871,6 T€	-62,4 T€
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Sonstige Steuern	0,2 T€	0,0 T€	-0,2 T€
Jahresgewinn/Jahresverlust	46,2 T€	-259,6 T€	-305,7 T€

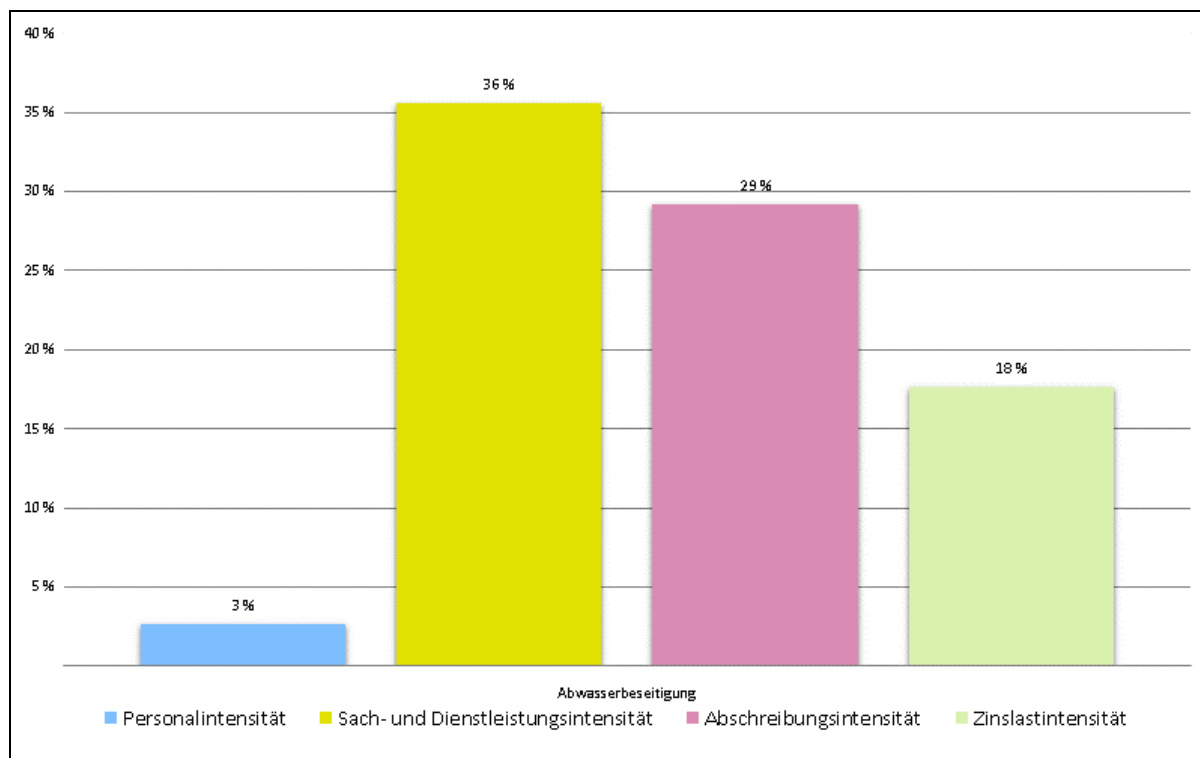
Tabelle 3: Vorjahresvergleich der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Position „Umsatzerlöse“ ist für gewöhnlich die bedeutendste Ertragsposition. 2017 belief sie sich auf 5.265,0 T€, was eine Veränderung von -109,2 T€ gegenüber dem Vorjahreswert von 5.374,1 T€

bedeutet. Als Umsatzerlöse sind zutreffend nur Erlöse aus dem Verkauf, der Vermietung oder der Verpachtung von typischen Erzeugnissen und Waren ausgewiesen.²

Die Umsatzsteuer und Erlösschmälerungen wurden abgezogen.

Als wichtige Kennzahl kann der Anteil verschiedener Ausgabearten an den Gesamterträgen dienen. Die Anteile für Personalausgaben, Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen sowie Zinszahlungen sind im Folgenden dargestellt:



Ansicht 1: Ausgabenintensitäten

Um die wirtschaftliche Eigenständigkeit des Eigenbetriebs zu betonen, sind Leistungen und Lieferungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Kommune angemessen zu vergüten. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Die Innenrevision empfiehlt künftig die Rückstellungen zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen nicht aufwandswirksam zu bilden, sondern bei den Umsatzerlösen abzusetzen, da andernfalls überhöhte Erträge abgebildet werden. Dementsprechend wird die Rückstellung zugunsten der Umsatzerlöse in den Folgejahren wieder aufgelöst. Auf diese Weise werden die Umsatzerlöse in der Höhe ausgewiesen, die dem Eigenbetrieb dauerhaft verbleiben.

4.2 Bilanz

Die Bilanz des Eigenbetriebs wies eine Bilanzsumme von 33.168,6 T€ aus. Im Vergleich zum Vorjahr gab es damit eine Veränderung um 503,7 T€. Auf der Aktivseite wird zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden. Im Anlagevermögen sind dabei nur jene Vermögensgegenstände

² § 277 Abs. 1 HGB Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung:

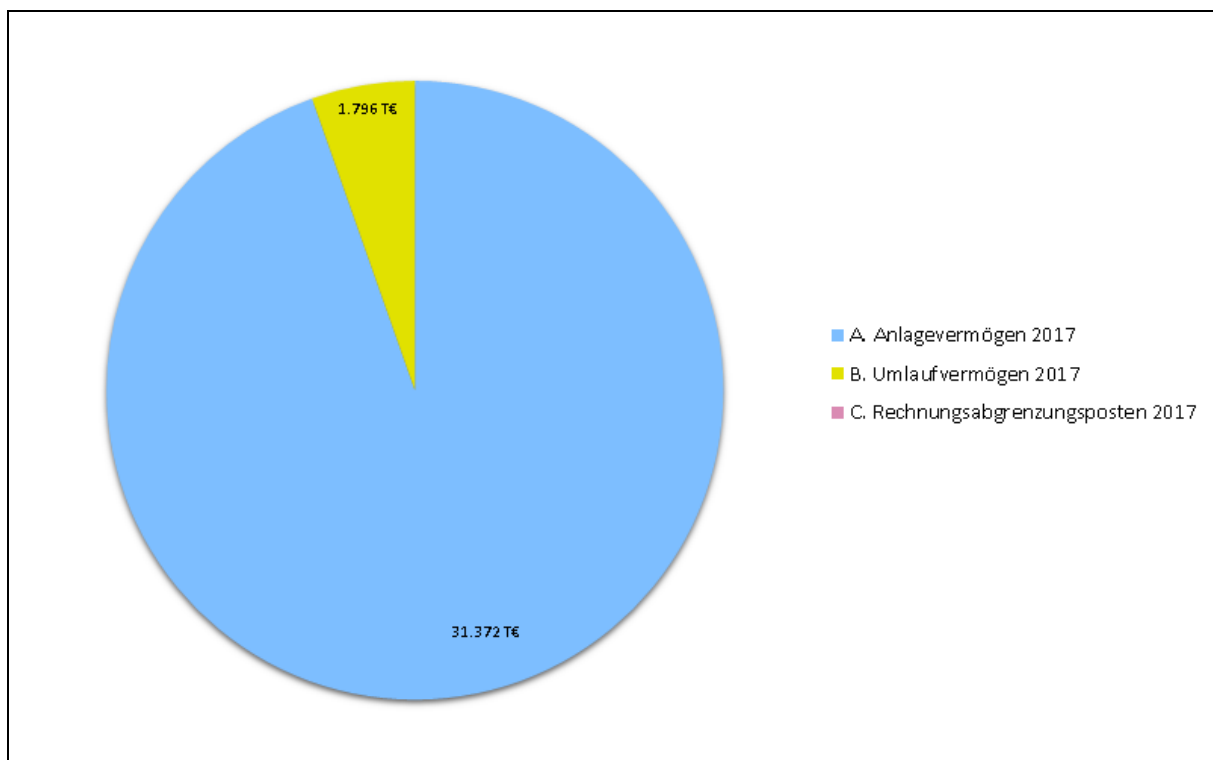
(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen.

auszuweisen, die dem Eigenbetrieb dauerhaft dienen. Nach den Erkenntnissen der Prüfung war dies gegeben.

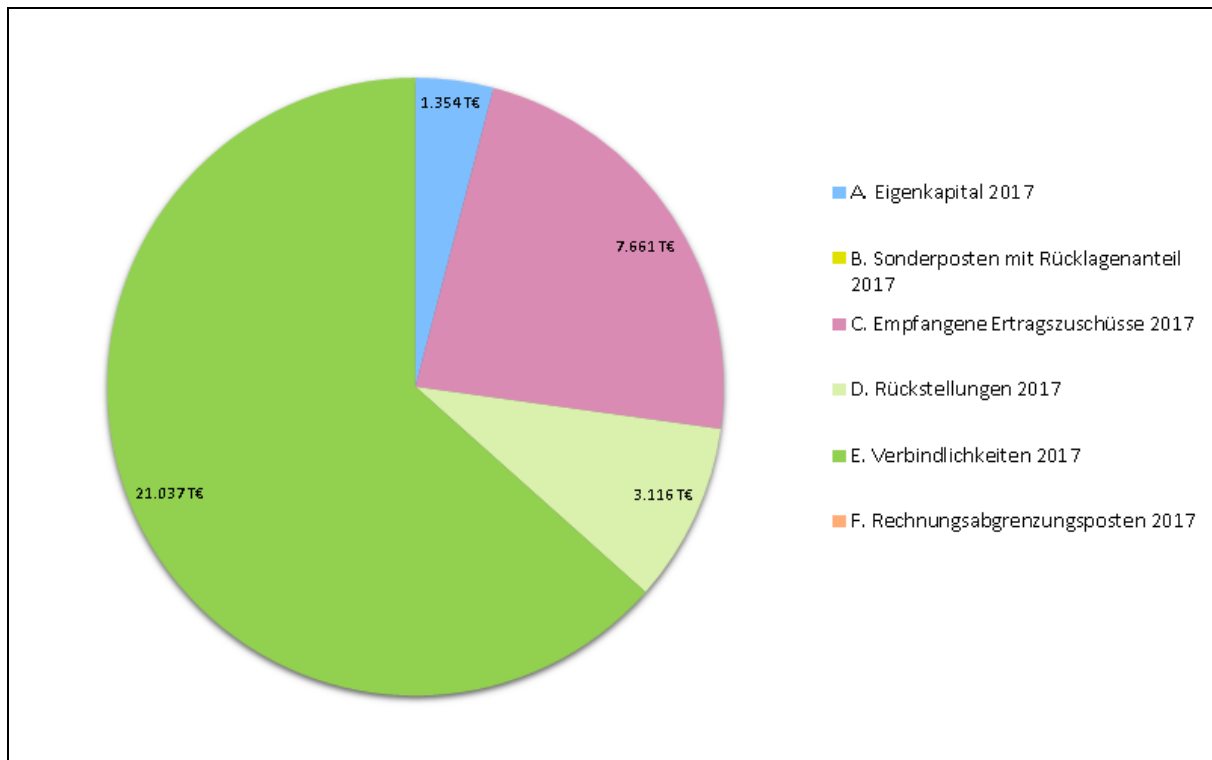
Das Anlagevermögen hatte einen Anteil von 94,58 Prozent an den Gesamtaktiva.

Bilanz des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung			
Bezeichnung	2017	2016	Differenz
Aktiva			
A. Anlagevermögen	31.372,1 T€	31.285,6 T€	86,5 T€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
II. Sachanlagen	31.372,1 T€	31.285,6 T€	86,5 T€
III. Finanzanlagen	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
B. Umlaufvermögen	1.796,4 T€	1.379,2 T€	417,2 T€
I. Vorräte	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	979,2 T€	1.097,6 T€	-118,4 T€
III. Wertpapiere	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
IV. Schecks, Kassenbestand	817,2 T€	281,6 T€	535,6 T€
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Bilanzsumme Aktiva	33.168,6 T€	32.664,9 T€	503,7 T€
Passiva			
A. Eigenkapital	1.354,4 T€	3.040,3 T€	-1.685,9 T€
I. Stammkapital	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
II. Rücklagen	1.097,4 T€	1.097,4 T€	0,0 T€
III. Gewinn/Verlust	257,0 T€	1.942,9 T€	-1.685,9 T€
B. Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
C. Empfangene Ertragszuschüsse	7.661,4 T€	7.444,8 T€	216,6 T€
D. Rückstellungen	3.116,2 T€	833,9 T€	2.282,3 T€
E. Verbindlichkeiten	21.036,5 T€	21.345,8 T€	-309,3 T€
F. Rechnungsabgrenzungsposten	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Bilanzsumme Passiva	33.168,6 T€	32.664,8 T€	503,7 T€

Tabelle 4: Bilanz des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung



Ansicht 2: Aktiva



Ansicht 3: Passiva

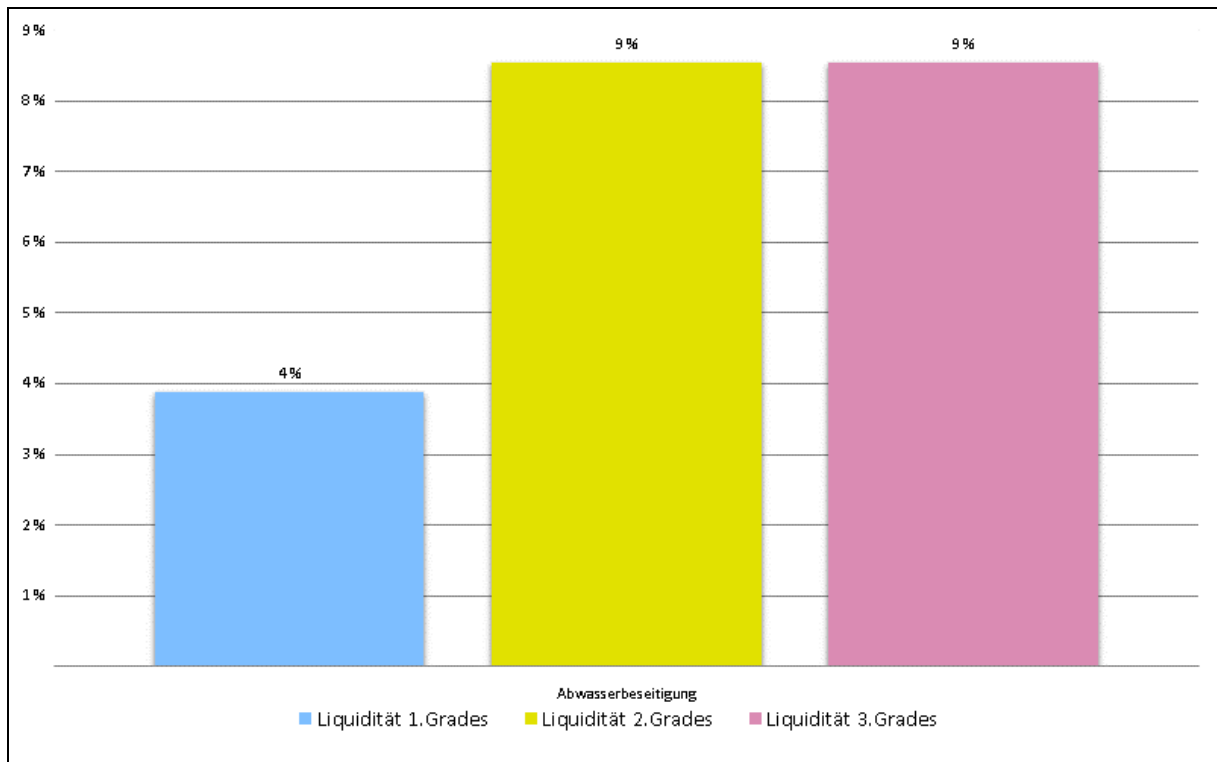
Ein Blick auf das Eigenkapital des Eigenbetriebs zeigt eine Veränderung gegenüber 2016 von - 1.685,9 T€.

Die Verbindlichkeiten veränderten sich um -309,3 T€, während sich die Forderungen um -118,4 T€ veränderten.

Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs bezogen auf die kurzfristigen Verbindlichkeiten lässt sich anhand von Liquiditätsgraden bemessen. Die Liquiditätsgrade lassen sich wie folgt unterscheiden:

- Liquidität 1. Grades: Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die liquiden Mittel
- Liquidität 2. Grades: Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die liquiden Mittel und die Forderungen
- Liquidität 3. Grades: Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die liquiden Mittel, die Forderungen und die Vorräte

2017 stellten sich die Liquiditätsgrade wie folgt dar:



Ansicht 4: Liquiditätsgrade

Die Bilanz entspricht in ihrer Gliederung den Vorschriften in Anlehnung an § 266 HGB.

Das HGB betont besonders den Gläubigerschutz. Daher gilt für die Vermögensdarstellung in der Bilanz, dass Vermögensgegenstände vorsichtig zu bewerten sind. Dies soll eine Schöpfung der Aktivpositionen verhindern. Dieses Vorsichtsprinzip nach § 252 HGB wurde in der Bilanz 2017 eingehalten.

Als Folge des Vorsichtsprinzips sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) anzusetzen und nicht etwa mit den tendenziell höheren Zeitwerten. Dies ist in der vorliegenden Bilanz erfolgt.

Die notwendige Übereinstimmung der Eröffnungsbilanzwerte 2017 mit den Schlussbilanzwerten 2016 war gegeben.

Zuschüsse der öffentlichen Hand zu Anlagen o.Ä. (sogenannte „Ertragszuschüsse“) müssen besonders behandelt werden. Sie können entweder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlage abgezogen werden oder aber als Ausgleich zu der bezuschussten Aktivposition auf der Passivseite ausgewiesen werden. Ertragszuschüsse wurden in der Bilanz auf der Passivseite ausgewiesen.

Die Behandlung der Zuschüsse ist nach dieser Prüfung plausibel und rechtskonform.

Unter der Position „Forderungen“ sind gemäß § 268 Abs. 4 HGB Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gesondert auszuweisen. Dies ist bei der vorgelegten Bilanz geschehen.

Gleiches gilt nach § 268 Abs. 5 HGB für die kurzfristigen Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr wurden korrekt gesondert ausgewiesen.

Rückstellungen werden in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten oder unterlassene Instandhaltungen gebildet. Die Bilanz 2017 wies Rückstellungen in Höhe von 3.116,2 T€ aus.

Die Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind außerdem mit dem üblichen Marktzins abzuzinsen gemäß § 253 Abs. 2 HGB.

Unter der Position „Rechnungsabgrenzungsposten“ sind auf der Aktiv- und Passivseite jeweils Einnahmen bzw. Ausgaben auszuweisen, die nach dem Abschlussstichtag Erträge bzw. Aufwände darstellen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 250 HGB.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht ausgewiesen, auf der Passivseite waren keine Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen

Anders als im HGB in § 268 beschrieben, darf bei Eigenbetrieben die Verwendung des Jahresgewinns nur durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Die Ausweisung der Ergebnisverwendung in der Bilanz fand bei dem Eigenbetrieb demnach nicht statt. Die Verwendung wurde noch nicht durch den Gemeinderat beschlossen.

4.3 Lagebericht und Anhang

Nach § 11 EigBVO ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser richtet sich in seiner Ausgestaltung nach § 289 HGB.

Der von dem Eigenbetrieb vorgelegte Lagebericht war auch Teil dieser Prüfung.

Im Lagebericht wurde gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB auf Vorgänge mit besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingegangen. Eine Erwähnung von Risikomanagementzielen und -methoden fand im Lagebericht zutreffend statt.

Neben dem Lagebericht ist auch ein Anhang nach den Maßgaben von § 10 EigBVO in Anlehnung an § 285 Abs. 9 und 10 HGB Teil des Jahresabschlusses.

Der Anhang lag zur Prüfung vor.

Die Bezüge der Mitglieder der Betriebsleitung waren rechtskonform im Anhang angegeben.

Die Mitglieder der Betriebsleitung wurden nicht korrekt mit Namen und Beruf aufgelistet. Im Anhang ist auch der im Geschäftsjahr ausgeschiedene technische Leiter Heinz Bunse aufzuführen. Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EigBVO sind im Anhang auch die Mitglieder des Betriebsausschusses namentlich zu benennen.

Ein Anlagennachweis wurde entsprechend dem vorgegebenen Formblatt dem Anhang angefügt.

Neben den Angaben des HGB schreibt die spezifische Rechtslage noch einige zusätzliche Angaben im Lagebericht vor.

Auf Änderungen des Grundstücksbestandes wurde eingegangen.

Auch Änderungen im Bestand sowie in Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen sind im Lagebericht anzugeben. Dies fand zutreffend statt.

Die gesetzlich geforderte Personalstatistik inklusive dem Aufwand für Löhne, Versorgungsleistungen, sozialen Abgaben etc. nach § 11 EigBVO war korrekt im Lagebericht angegeben.

Abschließend lässt sich auf Grundlage dieser Prüfung feststellen, dass der Lagebericht und der Anhang größtenteils den gesetzlichen Vorschriften genügen.

5. Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2017 wurden Korrekturbuchungen vorgenommen, die sich auf das Jahresergebnis auswirken. An den Kernhaushalt wurden rd. 416 T€ zu viel erhaltene Straßenentwässerungskosten für die Jahre 2011 bis 2016 zurückbezahlt. Des Weiteren wurde der Gebührenaussgleich aus dem Vorjahr an das ermittelte Ergebnis angepasst, was einem Ertrag von rd. 90 T€ entspricht. Mehrerträge wurden insgesamt rd. 516 T€ erzielt, wohingegen auch ca. 577 T€ Mehraufwendungen inklusive der Gebührenaussgleichsrückstellung aufgebracht werden mussten.

6. Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren

Der Innenrevision wurde die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO übertragen.

Die Innenrevision prüft hierbei u.a. ob die richtige Vergabeart eingehalten wurde. Dabei ist zu unterscheiden zwischen EU-weiten und nationalen Ausschreibungen sowie öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen und der freihändigen Vergabe. Die Wertgrenzen für die Vergabearten unterhalb des EU-Schwellenwertes hat die Stadt Donaueschingen in der Dienstanweisung Nr. 5/2015 festgelegt. In der Dienstanweisung ist auch geregelt, dass alle Vergabeunterlagen ab einem Auftragswert von 15.000 € sowohl vor Veröffentlichung bzw. Versand als auch vor Zuschlagserteilung dem Amt für Innenrevision vorzulegen sind. Dies gilt auch für Aufhebungen von Ausschreibungen, Anschlussaufträge und Nachtragsforderungen.

6.1 Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr

Die Innenrevision hat ein besonderes Augenmerk auf die Kostenschätzung und die daraus folgende Vergabeart gelegt. Es wurde routinemäßig geprüft, ob die eingegangenen Angebotssummen mit den Schätzwerten zu vereinbaren sind. Bereits ab Mitte des Jahres 2017 zeichnete sich ab, dass dies vermehrt nicht mehr zutrifft. Die Gründe hierfür waren unterschiedlicher Natur:

- Keine aktuelle Kostenschätzung vor Veröffentlichung der Ausschreibung
- Knappe und zeitnahe Ausführungsfristen
- Boomende Konjunktur im Tief- und Erdbau

Die als Trend erkennbare Diskrepanz zwischen Schätzwert und Angebotssumme hat sich bis dato weiter verschärft. Die Anzahl der eingehenden Angebote nimmt merklich ab. In einigen Fällen mussten Vergabeverfahren aufgehoben werden, da kein Angebot oder kein annehmbares Angebot eingegangen ist.

Die Innenrevision empfiehlt, die Schätzwerte, welche meist aus der vorangegangenen Haushaltsplanung stammen, vor Ausschreibung des Auftrags kritisch zu hinterfragen. Des Weiteren kann die öffentliche Ausschreibung im Gegensatz zur beschränkten Ausschreibung zu besseren Angeboten führen, da ein größerer Bieterkreis angesprochen wird. Ungeachtet dessen dürfen nach erfolgter Veröffentlichung, Unternehmen auch gezielt auf die Ausschreibung der Stadt hingewiesen werden.

Bei der Prüfung der Vergabeverfahren wurde verstärkt darauf geachtet, dass eine Dokumentation insbesondere bezüglich der Angebotswertung vorhanden ist.

Stichprobenweise wurden Ingenieurverträge dahingehend geprüft, ob anhand der Objektlisten die richtige Honorarzone gemäß der HOAI gewählt wurde und ob eine Punktebewertung vorgenommen wurde.

Bei der Prüfung der Schlussrechnungen wurden keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.

6.2 Beratung im Vergabewesen

Die Innenrevision ist im Vergabewesen auch beratend tätig. Dies kommt vor allem in den Bereichen vor, in denen besondere Beschaffungen mit spezifischen Merkmalen anstehen oder die Auswahl der richtigen Vergabeart nicht eindeutig ist.

7. Prüfungsergebnis

Das Amt für Innenrevision hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen unter Einbeziehung aller Unterlagen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung nach den bestehenden Vorschriften durchgeführt. Die übertragenen Prüfungsaufgaben wurden umfassend erledigt.

Es werden keine Beanstandungen erhoben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen durch den Gemeinderat entgegenstehen.

Das Amt für Innenrevision empfiehlt dem Gemeinderat, gemäß § 16 Abs. 3 EigBG i.V.m. § 111 GemO

- den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Geschäftsjahr 2017 festzustellen,
- die Betriebsleitung zu entlasten und
- über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.



Mike Biehler
Leiter Innenrevision